

Reglement

Reglement Ordnungsbussen (ROB)

vom 3. Juni 2026

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. August 2026

Stand:
3. Juni 2026

sRS.-Nr.:
502.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Schlussbestimmungen.....	3
	Art. 4 Inkraftsetzung	3
	Art. 5 Aufhebung früherer Erlasse	3
	Bussenliste	4
	I. Allgemeine Bestimmungen	4
	II. Niederlassung und Aufenthalt	4
	III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum.....	4
	IV. Lärm und Licht.....	4
	V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums	5
	VI. Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum.....	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich (GOG), in Verbindung mit Art. 33 der Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon nachfolgendes Reglement mit Bussenliste. Das Ordnungsbussengesetz sowie die Kantonale Ordnungsbussenverordnung finden im gemeinrechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.

Geltungsbereich

Art. 2

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a) Angehörige der Stadtpolizei Wetzikon
- b) Angehörige der Kantonspolizei Zürich
- c) Angehörige anderer Polizeikorps
- d) Mitarbeitende der Einwohnerdienste der Stadt Wetzikon
- e) Personen oder Mitarbeitende von Organisationen, welche vom Stadtrat, der Abteilung Sicherheit oder von der Stadtpolizei beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Zweck

Art. 3

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Wetzikon.

² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

II. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 4

¹ Die im Anhang zu diesem Reglement aufgeführte Bussenliste wurde vom Statthalter des Bezirks Hinwil geprüft und am **tt.mm.jjjj** genehmigt.

² Die Reglement Ordnungsbussen wurden von der Stadtrat am 3. Juni 2026 genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 5

Auf diesen Zeitpunkt wird die Ordnungsbussenverordnung vom 3. November 2010 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Bussenliste

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Unbewilligte Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch Private (Art. 3 Abs. 4) | 100.00 |
| 2. | Missachten polizeilicher Anordnungen und Weisungen (Art. 4 Abs. 1) | 150.00 |
| 3. | Stören oder Einmischen in dienstliche Handlungen der Polizeiorgane (Art. 4 Abs. 2) | 200.00 |

II. Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|----|---|--------|
| 4. | Nichtführen oder nicht zugänglich machen der Gästekontrolle (Art. 6 Abs. 2) | 100.00 |
|----|---|--------|

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum

- | | | |
|-----|---|--------|
| 5. | Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, (Art. 11) | |
| | a) Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren | 80.00 |
| | b) Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Verstoss gegen öffentliche Sitte und Anstand | 100.00 |
| | c) Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Rettungseinrichtungen oder Notsignalen | 100.00 |
| 6. | Verursachen von Emissionen (Art. 12) | |
| | a) Benutzen von Aussenlautsprecher im gewerblichen Bereich ohne Bewilligung (Art. 12 Abs. 2) | 200.00 |
| | b) Verursachen von erheblich störenden Emissionen (Art. 12 Abs. 3) | 100.00 |
| 7. | Betreten oder Befahren von abgesperrten oder signalisierten Schiessgelände und deren Gefahrenzonen (Art. 13 Abs. 1) | 200.00 |
| 8. | Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 13 Abs. 4) | 100.00 |
| 9. | Gefährden oder übermässiges Belästigen von Drittpersonen durch (Art. 14 Abs 1) | 50.00 |
| 10. | Mangelhaftes oder Unterlassenes Errichten von den Vorschriften entsprechenden Schutzvorrichtungen (Art. 16) | 100.00 |

IV. Lärm und Licht

- | | | |
|-----|--|-------|
| 11. | Verursachung von vermeidbarem oder verhinderbarem Lärm | 50.00 |
| 12. | Verursachen übermässiger oder unnötiger Lichtemission (Art. 17 Abs. 1) | 50.00 |
| 13. | Störung des Ruhebedürfnisses an Sonn- und Feiertagen. (Art. 17 Abs. 4) | 50.00 |
| 14. | Ausführen von lärmverursachenden Arbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 17 Abs. 6) | 50.00 |
| 15. | Unnötiges Laufenlassen oder Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs auf privatem Grund (Art. 17 Abs. 9) | 80.00 |
| 16. | Ausführen von lärmigen Bau-, Gewerbe- und Industriearbeiten ohne Bewilligung oder während der Mittagsruhe oder Sonn- und Feiertagen (Art. 19 Abs. 3) | 50.00 |

V. Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums

17.	Über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1)	100.00
18.	Nicht entfernen von Fahrzeugen, wenn diese die Schneeräumung behindern oder nicht einhalten der Durchfahrtsbreite (Art. 20 Abs. 2)	40.00
19.	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 20 Abs. 3)	100.00
20.	Behindern der Zugänglichkeit von Rettungseinrichtungen (Art. 20 Abs. 4)	200.00
21.	Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen (Art. 20 Abs. 5)	40.00
22.	Gewerbliche Nutzung öffentlicher Parklätze	
	a) Gewerbliche Nutzung von öffentlichen Parkplätzen (Art. 20 Abs. 6)	150.00
	b) Benutzen der gelb markierten Taxistandplätze ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 6)	200.00
23.	Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 21 Abs. 1)	50.00
24.	Verunreinigung durch Tiere (Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2)	60.00
25.	Ungenügendes beaufsichtigen eines Tieres (Art. 23 Abs. 1)	50.00
26.	Unterlassen der Meldepflicht an die Polizei bei entwichenen Tieren (Art.23 Abs. 2)	80.00
27.	Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahnrissbauten etc. und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund (Art. 24 Abs. 1)	50.00
28.	Durchführen von öffentlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 25 Abs. 1)	100.00
29.	Geld- und Warensammlung ohne Bewilligung (Art. 26 Abs. 1)	100.00
30.	Unbewilligtes Anbringen von Anzeigen jeglicher Art an öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 27)	100.00

VI. Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum

31.	Konsum von gebrannten Wassern durch unter 18-Jährige im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden (Art. 28 Abs. 1)	80.00
32.	Nichtbeachten des Rauchverbots oder nichtbenutzen der Raucherbereiche, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, öffentlichen Spielplätzen oder in anderen Rauchverbotszonen (Art.28 Abs. 2)	50.00